

VGWS



Verein für Geschichte des Weltsystems e.V.

VGWS-Satzung –

Nach den Beschlüssen auf der Mitgliederversammlung vom 24.6.2018

Zweck des Vereins

1. Der Verein für Geschichte des Weltsystems (VGWS) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der VGWS hat den Zweck, Wissen von Geschichte und Gegenwart des Weltsystems zu erarbeiten und zu verbreiten sowie die daran interessierten Menschen zusammenzuführen. Unter Weltsystem wird der Zusammenhang der Regionen sowie das Ganze der bewohnten Welt verstanden.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - a. Beförderung des Themas in der historisch-politischen Bildung;
 - b. Organisation von Vorträgen und Tagungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden;
 - c. Organisation von wissenschaftlichen Symposien mit begrenztem Teilnehmerkreis;
 - d. Förderung von Forschung und Forschungsreisen;
 - e. Förderung des Austausches mit auswärtigen Wissenschaftlern durch Einladungen und Unterstützung der Teilnahme an Tagungen;
 - f. Bereitstellung von Literatur aller Art, Akten und Dateien;
 - g. Publikation und Verbreitung wissenschaftlicher (auch populärwissenschaftlicher) Literatur;

VGWS e.V.

c/o Nolte, Bullerbachstr. 12, 30890 Barsinghausen

Vorstand: Vorsitzende: Prof. Dr. Andrea Komlosy (andrea.komlosy@univie.ac.at), geschäftsführendes

Vorstandsmitglied Prof. Dr. Jürgen Nagel (juergen.nagel@fernuni-hagen.de)

Kto. 900075236, Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)

IBAN: DE21 2505 0180 0900 0752 36 SWIFT-BIC: SPKHDE 2HXXX

Vereinsregister Amtsgericht Hannover (VR 140289). Steuer-Nr. 23/210/00133,
gemeinnützig lt. Bescheid des Finanzamts Hannover-Land I vom 28. März 2015

www.vgws.org

h. andere Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Barsinghausen. Das Geschäftsjahr für den Verein läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4. Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt: Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen den Betrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes beendet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden muss; der Ausschluss durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung bis Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet worden ist.
2. Jugendliche Personen können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben. Ihr Jahresbeitrag wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder fungiert als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied.



2. Vorstand im Sinne von § 20, Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Ist der Vorsitzende zugleich geschäftsführendes Vorstandsmitglied, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; er verbleibt im Amt bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann die Zweigstellen, Fachgruppen und Sonderausschüsse mit bestimmten Aufgaben betrauen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und stellt hierfür die Tagesordnung fest.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es wünscht.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat zu beraten und Beschluss zu fassen über
 - a. den Jahresbericht
 - b. den Rechenschaftsbericht
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - e. die Bildung von Arbeitsgruppen
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins.



4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Wichtige Anträge und Anträge, über die nur mit Zweidrittelmehrheit Beschluss gefasst werden kann, müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Mitglieder, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können auf schriftlichem Wege ihr Stimmrecht ausüben oder sich vertreten lassen. In dringenden Fällen ist auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Beschlussfassung durch die Mitglieder zulässig, wobei die Mehrheit der Mitglieder entscheidet, die sich an der Beschlussfassung beteiligt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.